

BENO Holding AG

Starnberg

Anleihebedingungen

der

Inhaberschuldverschreibung 2020/2027

(„5,3 % BENO Holding AG 20/27“)

WKN A3H2XT / ISIN DE000A3H2XT2

§ 1

Nennbetrag / Verbriefung / Emissionsvolumen

1. Die BENO Holding AG, Starnberg, Deutschland (die „**Emittentin**“), begibt eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00 (in Worten: Euro dreißig Millionen) verbrieft in auf den Inhaber lautenden und unter sich gleichberechtigten, bis zu einer Gesamtzahl von 30.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend) (die „**Anleihe**“ oder die „**Schuldverschreibung**“).
2. Die Inhaberteilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream AG**“) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus der Schuldverschreibung erfüllt sind. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Einzelverbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.
3. Den Inhabern eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts (§ 17) und der maßgeblichen Regeln und Bestimmungen der Clearstream AG übertragen werden können.

§ 2

Status

Insoweit der Nominalwert der Schuldverschreibung und die nach diesen Anleihebedingungen zu zahlenden Zinsen den Wert der von der Emittentin gemäß § 7 zur Verfügung gestellten Sicherheiten übersteigen, stellen die Inhaberteilschuldverschreibungen unbesicherte, nicht nachrangige, unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diesen nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Umtauschfrist, Zeichnungsfrist, Verzinsung

1. Im Zeitraum vom 09.11.2020 bis 20.11.2020 erhalten die Inhaber die Wandelschuldverschreibung der BENO Holding AG mit der WKN A11QP9/ ISIN DE000A11QP91, die das Wandelrecht der Wandelschuldverschreibung nicht ausgeübt haben, das Recht durch Hingabe dieser

Wanderteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und Erhalt eines zusätzlichen Betrages in Höhe von EUR 175,00 je Wanderteilschuldverschreibung diese in eine neue Inhaberteilschuldverschreibung der BENO HOLDING AG mit der WKN A3H2XT / ISIN DE000A3H2XT2 im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zu tauschen (das „Umtauschangebot“). Das Umtauschangebot wird gemäß § 12 separat bekannt gemacht.

2. Der Zeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt am 16.11.2020 und endet am 27.11.2020 um 15:00 Uhr (die „Zeichnungsfrist“).
3. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der im Wege der Platzierung eingegangenen Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Inhaberteilschuldverschreibungen übersteigt. Im Falle einer Überzeichnung endet die Zeichnungsfrist mit dem Tag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist.
4. Die Zuteilung der eingegangenen Zeichnungsangebote wird nach Ermessen der Emittentin festgelegt.
5. Die Inhaberteilschuldverschreibungen werden vom 30.11.2020 (der „Begebungstag“) an mit jährlich 5,3 % vom entsprechenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 30. Mai und 30. November eines jeden Jahres während der Laufzeit zahlbar (der „**Fälligkeitstag**“). Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig wird (und zwar auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB später als am Fälligkeitstag bewirkt wird).
6. Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode actual / actual (ICMA-Regel 251), d. h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 für ein Normaljahr bzw. 366 im Fall eines Schaltjahres) eines Zinsjahres und der tatsächlich abgelaufenen Tage einer Zinsperiode, Anwendung.
7. Sollte die Anleihe während der Zeichnungsfrist nicht vollständig gezeichnet werden, behält sich die Gesellschaft vor, weitere Inhaberteilschuldverschreibungen bis zum Erreichen des Gesamtnennbetrags auf Basis dieser Anleihebedingungen unter Berechnung der aufgelaufenen Stückzinsen bis zur Ausgabe der weiteren Inhaberteilschuldverschreibungen, an interessierte Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung auszugeben.

§ 4

Laufzeit / Endfälligkeit / Rückzahlung / Rückkauf

1. Die Laufzeit der Schuldverschreibung ist ab dem Begebungstag auf 7 Jahre bis zum 29.11.2027 befristet.
2. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Inhaberteilschuldverschreibungen vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gem. § 5 nach Ablauf der Laufzeit (der „**Endfälligkeitstag**“) zum entsprechenden ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Falls die Emittentin die Inhaberteilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und/oder das Abrechnungssystem des Verwahrers nicht geöffnet haben, am darauffolgenden Geschäftstag (§ 6 Abs. 3 und 4) nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der

tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Inhaberteilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) im Markt oder auf sonstige Weise anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Inhaberteilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, verkauft oder entwertet werden.
5. Die Emittentin ist berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Inhaberteilschuldverschreibungen ab dem 5. Jahrestag des Begebungstages jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (Abs. 6) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Die Kündigung ist jeweils nur zulässig, wenn die Inhaberteilschuldverschreibungen jeweils mindestens in Höhe von 10 % ihres ausstehenden Nennbetrages gekündigt werden. Die teilweise Kündigung der ausgegebenen Inhaberteilschuldverschreibungen erfolgt durch anteilige Reduzierung des Nennbetrags je Inhaberteilschuldverschreibung.
6. **„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)“** bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

ab dem 5. Jahrestag des Begebungstages (einschließlich) bis zum 6. Jahrestag des Begebungstages (ausschließlich) 102 % des gekündigten Nennbetragsanteils der Inhaberteilschuldverschreibungen

ab dem 6. Jahrestag des Begebungstages (einschließlich) bis zum 7. Jahrestag des Begebungstages (ausschließlich) 101 % des gekündigten Nennbetragsanteils der Inhaberteilschuldverschreibungen

jeweils zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den gekündigten Nennbetragsanteil aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen.

§ 5 Kündigung

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Inhaberteilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren Rückzahlung zum entsprechenden ausstehenden Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Tag vor der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht ausgezahlten Zinsen (§ 3) zu verlangen. Die Rückzahlung ist sofort fällig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder
 - b) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt, oder

- c) die Emittentin nicht mehr mehrheitlich an der BENO Immobilien GmbH, Starnberg, beteiligt ist. Eine Verschmelzung der Emittentin und der BENO Immobilien GmbH stellt keinen wichtigen Grund dar.

Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn die Emittentin weniger als 60 Tage mit der Zahlung der Zinsen im Verzug ist.

2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Inhaberteilschuldverschreibungen vollständig oder teilweise zum 29.11.2025 („**Kündigungstermin**“) vorzeitig zu kündigen und deren Rückzahlung zum entsprechenden ausstehenden Nennbetrag zuzüglich der aufgelaufenen und nicht ausgezahlten Zinsen (§ 3) zu verlangen. Die Kündigung muss der Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von 14 Kalendertagen, gerechnet ab der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 im Bundesanzeiger (Offenlegung des Jahresabschlusses), zugehen. Der Tag der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der Tag des Zugangs der Kündigung sind nicht mitzuzählen. Die Rückzahlung soll innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Kündigungstermin erfolgen.
3. Eine Kündigung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist schriftlich gemäß § 126 BGB in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigung oder der Kündigung Inhaber der betreffenden Inhaberteilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Kündigung gemäß Abs.1 oder Abs. 2 wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
4. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Eingang der Kündigungserklärung geheilt wurde.
5. Der Treuhänder (§ 8) ist berechtigt die Anleihe für die Anleiheinhaber vollständig zu kündigen, wenn die Emittentin gegen Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag verstößt.

§ 6

Zahlungen

1. Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und Zinsen (nachstehend zusammen auch „**Forderungen aus Inhaberteilschuldverschreibungen**“) bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
2. Sämtliche gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 10) an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
3. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
4. „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) die Clearstream AG geöffnet ist und Zahlungen weiterleitet.

5. Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, beim Amtsgericht in München zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7

Besicherung der Schuldverschreibung

1. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des eingesetzten und ausstehenden Kapitals am Ende der Laufzeit, sofern die Inhaberteilschuldverschreibungen nicht vorher gekündigt wurden, der Anspruch der Anleihegläubiger auf fristgerechte Zahlung der Zinsen und die sonstigen gegenwärtig und künftig den Anleihegläubigern aus der Schuldverschreibung zustehenden Zahlungsansprüche einschließlich etwaiger Verzugszinsen sind wie folgt durch die Emittentin an einen Treuhänder gemäß § 8 besichert:
 - a. Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 2,65 % des tatsächlichen Zeichnungsvolumens (die „**Barsicherheit**“) zuzüglich eines fixen Betrages in Höhe von EUR 50.000,00 (der „**Einbehalt**“) auf ein zugunsten der Anleiheschuldnerin durch einen Treuhänder gehaltenes Treuhandkonto durch die Emittentin
 - b. Ein selbstständiges Garantieverprechen der BENO Holding AG, Starnberg, gegenüber dem Treuhänder (die „**Garantieerklärung**“) mit folgendem Umfang:
 - Einhaltung der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sowie des Gesellschaftsvertrags der BENO Immobilien GmbH sowie deren jeweiligen Geschäftsordnungen,
 - Einhaltung der Bestimmungen des Treuhandvertrags der Gesellschaft mit dem Treuhänder
 - Verkauf von Immobilien im Eigentum der Objekt-Gesellschaften nur, wenn der Veräußerungspreis für die Immobilie höher als der Wert eines nicht mehr als drei Monate alten Wertgutachtens eines öffentlich bestellten vereidigten Sachverständigen für Immobilien abzüglich mitverkaufter Verbindlichkeiten ist oder (Teil-)Verkauf von Objektgesellschaften, wenn deren Verkaufspreis höher als der Wert eines nicht mehr als drei Monate alten Wertgutachtens eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ist, der Treuhänder über den Verkauf informiert wird und diesem die entsprechenden Gutachten übergeben werden, und
 - Vorschlag einer Dividendenzahlung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr durch die Gesellschaft, nur wenn der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft nach IFRS für das abgelaufenen Geschäftsjahr eine Eigenkapitalquote von mehr als 30 % ausweist.

Die aufgeführten Sicherheiten werden nachfolgend zusammen als die „**Anleihe-Sicherheiten**“ bezeichnet.

2. Die vorgenannten Anleihe-Sicherheiten werden zugunsten der Anleihegläubiger von dem Treuhänder verwaltet. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der Anleihe-Sicherheiten, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch für die Anleihegläubiger nach Maßgabe des nach § 8 abgeschlossenen Treuhandvertrages.

3. Sollte die Emittentin weitere Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 6 nach Ende der Zeichnungsfrist ausgeben, wird sie diese dem Treuhänder mitteilen und dem Treuhänder einen Betrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 a) zur Hinterlegung auf dem Treuhandkonto übertragen.

§ 8

Treuhand

1. Die Emittentin bestellt nach Maßgabe des Treuhandvertrages einen Treuhänder, dessen Aufgabe es ist, die Bestellung der unter § 7 dieser Anleihebedingungen genannten Sicherungsrechte zugunsten der Anleihegläubiger zu kontrollieren, sie im Interesse der Anleihegläubiger nach Maßgabe des Treuhandvertrages zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Jeder Anleihegläubiger stimmt dem Abschluss des Treuhandvertrages mit Zeichnung bzw. Umtausch der Inhaberteilschuldverschreibungen zu und erkennt diesen als für sich verbindlich an. Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Der Anleihegläubiger hat dem Treuhänder bei Geltendmachung seiner Rechte aus dem Treuhandvertrag die Anleihegläubigereigenschaft durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. Bestätigung der depotführenden Bank) nachzuweisen. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.
2. Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen

§ 9

Steuern

Sämtliche in Bezug auf die Anleihe zu zahlenden Beträge, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, sofern die Emittentin nicht kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift zum Abzug und/oder zur Einbehaltung verpflichtet ist. Sofern die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus Inhaberteilschuldverschreibungen verpflichtet ist, vermindern diese jeweils den Auszahlungsbetrag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Anleihegläubiger tragen jeweils sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.

§ 10

Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim („**Baader Bank**“).
2. Die Emittentin garantiert, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, während der Laufzeit der Anleihe eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 bekanntgegeben.
3. Die Zahlstelle ist berechtigt, falls sie ihrer Funktion als Zahlstelle nicht nachkommen kann, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen, die dieser Funktion vollumfänglich nachkommen kann.

4. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
5. Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
6. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 11

Vorlegungsfrist / Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 S. 1 BGB für fällige Inhaberteilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Schuldverschreibung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Inhaberteilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

§ 12

Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden, soweit keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger oder in einem später an dessen Stelle tretendes Veröffentlichungsmedium veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.
2. Die Anleihegläubiger müssen Mitteilungen schriftlich gemäß § 126 BGB in deutscher Sprache, zusammen mit einem Nachweis über den Besitz der betroffenen Inhaberteilschuldverschreibungen persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin übermitteln. § 5 Abs. 3 dieser Bedingungen gilt entsprechend. Der Nachweis kann durch die Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 13

Anleihegläubigerversammlung

1. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Inhaberteilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Inhaberteilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Es darf nur ein gemeinsamer Vertreter bestellt, werden, der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz („RVG“) oder in entsprechend Anwendung des RVG abrechnet.

2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die beschlossenen Änderungen sind bekannt zu machen.
3. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
4. Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.

§ 14

Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Anleihegläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Anleihegläubiger können mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - a. der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - b. der Veränderung der Laufzeit;
 - c. der Verringerung der Hauptforderung;
 - d. dem Nachrang der Forderung aus der Anleihe im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
 - e. der Umwandlung oder dem Umtausch der Inhaberteilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f. der Änderung der Währung der Anleihe;
 - g. dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
 - h. der Schuldnerersetzung;
 - i. Änderungen von § 13 Abs. 1 S. 3 der Anleihebedingungen (Vergütung des gemeinsamen Vertreters)

§ 15

Gemeinsamer Vertreter

1. Zum gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person bestellt werden.

2. Eine Person, welche Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines ähnlichen Organs, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, kann nicht als gemeinsamer Vertreter bestellt werden.
3. Eine Person, welche
 - a. am Stamm- oder Grundkapital des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens mit mindestens 20 % beteiligt ist,
 - b. Finanzgläubiger des Schuldners oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens mit einer Forderung in Höhe von mindestens 20 % der ausstehenden Anleihe oder Organmitglied, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter dieses Finanzgläubigers ist oder
 - c. auf Grund einer besonderen persönlichen Beziehung zu den in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Personen unter deren bestimmendem Einfluss steht,

muss den Gläubigern vor ihrer Bestellung zum gemeinsamen Vertreter die maßgeblichen Umstände offenlegen. Der gemeinsame Vertreter hat die Gläubiger unverzüglich in geeigneter Form darüber zu unterrichten, wenn in seiner Person solche Umstände nach der Bestellung eintreten.

4. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.
5. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.
6. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
7. Der gemeinsame Vertreter der Gläubiger kann vom Schuldner verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
8. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt der Schuldner.
9. Der gemeinsame Vertreter kann nur für eine Dauer von 3 Jahren bestellt werden, eine erneute Bestellung durch die Gläubigerversammlung ist zulässig.

§ 16

Änderungen der Anleihebedingungen

1. Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a. Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - b. Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Schuldverschreibung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Inhaberteilschuldverschreibungen.
2. Änderungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
3. Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 14 der Anleihebedingungen möglich.

§ 17

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Zahlstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Starnberg.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist München. Der Gerichtsstand München ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
4. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Inhaberteilschuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer
 - a. Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Inhaberteilschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk der Clearstream AG sowie des betreffenden Inhabers des Kontos bei der Clearstream AG trägt, sowie
 - b. einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream AG beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream AG, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Inhaberteilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

5. Für die Kraftloserklärung abhandengekommener oder vernichteter Inhaberteilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.